

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen der Bundeswehr
- Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bad Kissingen; Taxitarifordnung
- Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 27 Abs. 1 UVPG

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Stadt Bad Kissingen**
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen, der Gemeinde Oerlenbach und dem Markt Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Arnshausen 3, Große Kreisstadt Bad Kissingen, Landkreis Bad Kissingen; Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes – AGFlurbG -); Bekanntmachung und Ladung
 - Gemeinsame Bekanntmachung des Marktes Wildflecken, der Stadt Bad Kissingen und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für den Markt Geroda und die Gemeinde Riedenberg sowie des Marktes Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurneuordnung und Dorferneuerung Stangenroth, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen; LD-A – A 7566 2361, Schlussfeststellung (siehe Bekanntmachung des Marktes Wildflecken)
- **Markt Wildflecken**

Gemeinsame Bekanntmachung des Marktes Wildflecken, der Stadt Bad Kissingen und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für den Markt Geroda und die Gemeinde Riedenberg sowie des Marktes Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurneuordnung und Dorferneuerung Stangenroth, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen; LD-A – A 7566 2361, Schlussfeststellung
- **Gemeinde Oerlenbach**

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen, der Gemeinde Oerlenbach und dem Markt Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Arnshausen 3, Große Kreisstadt Bad Kissingen, Landkreis Bad Kissingen; Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes – AGFlurbG -); Bekanntmachung und Ladung (siehe Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen)

- **Markt Bad Bocklet**

- Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen, der Gemeinde Oerlenbach und dem Markt Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Arnshausen 3, Große Kreisstadt Bad Kissingen, Landkreis Bad Kissingen; Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG -); Bekanntmachung und Ladung (siehe Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen)
- Gemeinsame Bekanntmachung des Marktes Wildflecken, der Stadt Bad Kissingen und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für den Markt Geroda und die Gemeinde Riedenberg sowie des Marktes Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurneuordnung und Dorferneuerung Stangenroth, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen; LD-A – A 7566 2361, Schlussfeststellung (siehe Bekanntmachung des Marktes Wildflecken)

- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**

- Gemeinsame Bekanntmachung des Marktes Wildflecken, der Stadt Bad Kissingen und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für den Markt Geroda und die Gemeinde Riedenberg sowie des Marktes Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurneuordnung und Dorferneuerung Stangenroth, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen; LD-A – A 7566 2361, Schlussfeststellung (siehe Bekanntmachung des Marktes Wildflecken)

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Lauer**

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Lauer für das Haushaltsjahr 2022

- **Sparkasse Bad Kissingen**

- Aufgebotsverfahren von einem Sparkassenbuch

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

55

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

- a) 22.03.2022
- b) 23.03.2022 – 24.03.2022
- c) 29.03.2022
- d) 31.03.2022
- e) 05.04.2022– 06.04.2022

unter der Bezeichnung

- a) O-Marsch DETTER
- b) Kurzübung Gruppe „GEIERNEST“, Gefechtsübung
- c) SIRA Übung „Angriff KÜTZBERG“ mit PzGrenBtl 212
- d) SIRA Übung „Angriff KÜTZBERG“ mit PzGrenBtl 212
- e) Abschlußübung mit Annäherung im Scharfen Schuss SSchLg G22A2 Verw. „Jagdkommando PUPPENSPIELER“

im Übungsraum

- a) Oberleichtersbach – Unterleichtersbach – Modlos – Rupboden – Zeitlofs – Weizenbach – Roßbach – Detter – Heiligkreuz – Heckmühle
- b) Zeitlofs – Schondra – **OSTEN** BAB 7 bis Westheim – **SÜDEN** Fränkische Saale bis Schonderfeld – **WESTEN** Sinn bis Obersinn – Roßbach
- c) Landkreise Schweinfurt, Bad Kissingen, Würzburg und Kitzingen
- d) Landkreise Schweinfurt, Bad Kissingen, Würzburg und Kitzingen
- e) Hammelburg – Weichertsgrüben – Weizenbach - Obereschenbach

statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich Bekanntzumachen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxis
im Landkreis Bad Kissingen**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl I S. 2694) i. V. m. § 31 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2021 (GVBl S. 590), erlässt das Landratsamt Bad Kissingen folgende

-Taxitarifordnung-

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Bad Kissingen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Bad Kissingen.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde ohne seine Ortsteile (in den durch die Ortstafel gem. § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtgebiet die Tarifzone II. Befindet sich der Betriebssitz in einem Ortsteil, so gehört die Anfahrt zur Kerngemeinde ebenfalls zur Tarifzone I.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 4,00 Euro
 - b) Mindestfahrpreis (Grundpreis und erste Schalteinheit) 4,20 Euro
 - c) Zeitpreis (Tarifstufe 1) (0,20 Euro je 22,5 s) 32,00 Euro/h
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 12,4 km/h für die ersten zwei km bzw. 14,5 km/h ab km 2,01)
 - d) Kilometerpreis (Tarifstufe 2)

| | |
|---|-----------|
| - für die ersten 2 Kilometer (0,20 Euro je 80,0 m) | 2,50 Euro |
| - ab Kilometer 2,01 (0,20 Euro je 90,9 m) | 2,20 Euro |
 - e) Zuschlägen nach Abs. 3

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 Euro berechnet.

- (2) Fahrpreise
- | | |
|--|--------------|
| Anfahrt in Zone I | frei |
| Anfahrten in Zone II ab Zonengrenze I | Tarifstufe 2 |
| Zielfahrt in Zone I und II | Tarifstufe 2 |
| Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I sowie Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in Richtung Zone I in Zone II | Tarifstufe 1 |
| in Zone I | Tarifstufe 2 |
- (3) Zuschläge
- a) Gepäck
- | | |
|--|-----------|
| üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück | 0,50 Euro |
| üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen | frei |
- b) Tiere
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| jedes frei transportierte Tier | 0,50 Euro |
| jeder Käfig oder Transportbehälter | 0,50 Euro |
| Blindenhunde | frei |
- c) Für die Anforderung eines Kombifahrzeuges (Fahrzeug mit erhöhtem Ladevolumen)
- 2,50 Euro
- d) Für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges mit mindestens sechs Fahrgastplätzen.
- 5,00 Euro
- e) Die Summe der Zuschläge darf 15 Euro nicht übersteigen.
- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller bzw. die Bestellerin den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi von Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere Sondervereinbarungen mit Krankenkassen) sind nur mit vorheriger Genehmigung des Landratsamtes Bad Kissingen zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 2 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,37 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer/die Fahrerin muss während des Dienstes stets einen Betrag von 100,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers/der Fahrerin.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebssitzadresse mit Datum auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§1 Abs. 2).
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Zur Beförderung von Kindern müssen die vorgeschriebenen Rückhalte-Einrichtungen bereitgestellt werden. Eine Nichtbereitstellung befreit nicht von der Beförderungspflicht. § 21 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3a StVO bleibt unberührt.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anders bestimmt, hat der Fahrer/die Fahrerin den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

- (2) Der Fahrer/die Fahrerin hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§1 BOKraft).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 04.12.1992 (LRABI Nr. 206), zuletzt geändert mit Verordnung vom 12.04.2019 (LRABI Nr. 9) außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.

Bad Kissingen, 21.02.2022
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

57

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21a Neunte Verordnung zur
Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
sowie § 27 Abs. 1 UVPG**

Antrag der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG auf den Grundstücken Fl.Nrn. 373/0 und 373/1, Gemarkung Albertshausen; hier:
Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) - Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung inklusive Nebeneinrichtungen

Das Landratsamt Bad Kissingen hat der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen mit Bescheid vom 14.02.2022, Az.: 1711-41/245/Me-260 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) - Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung inklusive Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 373/0 und 373/1, Gemarkung Albertshausen erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides ist öffentlich bekannt zu machen.

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG

Der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) - Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung inklusive Nebeneinrichtungen

auf den Grundstücken Flur-Nrn. 373/0 und 373/1, Gemarkung Albertshausen erteilt.

2. Genehmigungsunterlagen

2.1 Der Genehmigung liegen nachfolgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bad Kissingen vom 14.02.2022 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

- Antragsformular nach dem BImSchG vom 11.12.2019 (3 Seiten)
- Anhang zum Antrag gem. §4 BImSchG vom 30.10.2019 - Unterlagen zur Genehmigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (29 Seiten)
- Anhang 8.1.1 Lageplan (1 Seite)
- Anhang 8.1.2 Topographische Karte (1 Seite)
- Anhang 8.1.3 Luftbild (1 Seite)
- Anhang 8.2.1 Auszug aus dem Bebauungsplan Häusler Schlag Gemarkung Albertshausen der Stadt Bad Kissingen (5 Seiten)
- Anhang 8.2.2 NEUBAU einer LAGERHALLE und Aussenanlagen mit Geländeauffüllung, PINr.: 4.0.1, Genehmigungsplanung, Grundriss M 1 : 100, Datum 09.06.2017, Firma Anton Schick GmbH + Co. KG, Bauunternehmen, Industriegebiet Albertshausen, Häuserschlag 3, 97688 Bad Kissingen (1 Seite)
- Anhang 8.2.3 Neubau einer Lagerhalle, Lageplan/Grünordnungsplan, Maßstab 1 : 250, Datum 15.04.2013, Firma Anton Schick GmbH + Co. KG, Bauunternehmen, Industriegebiet Albertshausen, Häuserschlag 3, 97688 Bad Kissingen (1 Seite)
- Anhang 8.3 ERWEITERUNG und ANBAU an einer bestehenden Lagerhalle, PINr.: G 7.0.1, Übersichtsplan, Anlagen / Gefahrstoffe, M 1 : 250, Datum 09.06.2017, ARCHITEKTURBÜRO Jürgen Lang, Dipl. Ing. (FH) BDB, Freier Architekt, Stationsbergstr. 8, 97688 Bad Kissingen (1 Seite)
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]

- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]
- Anhang 8.6.1.1 Explosionsschutzdokument, Stand: 16.10.2019, Erstellungsdatum: 05. August 2019 (36 Seiten)
- Anhang 8.6.1.2 a Gutachten, Anlage: Vinylacetat-Tank und Anlage zur Herstellung von Polyvinylacetat-Emulsion in Wasser (Dispersionsanlage) (nicht genehmigungsbedürftig nach BImSchG), Datum: 11.10.2006, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung München, Abteilung Umwelt Service, Westendstraße 199, 80686 München, Deutschland (28 Seiten)
- Anhang 8.6.1.2 b Gutachten, Anlage: Neuer Vinylacetat-Tank und neue Anlage zur Herstellung von Polyvinylacetat-Emulsion in Wasser (Dispersionsanlage) (nicht genehmigungsbedürftig nach BImSchG), Datum: 11.07.2012, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Nürnberg, Abteilung Umwelt Service, Edisonstraße 15, 90431 Nürnberg, Deutschland (27 Seiten)
- Anhang 8.6.1.2 c 1 Gutachten zur Anlagensicherheit (Revision 2019), Anlage: Anlage zur Herstellung von Kunststoffen durch chemische Umwandlung (hier: Herstellung von Polyvinylacetat) sowie Nebeneinrichtungen (Nr. 4.1.8, G, E des Anh. zur 4. BImSchV), Datum: 16.10.2019, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Nürnberg, Abteilung Umwelt Service, Edisonstraße 15, 90431 Nürnberg, Deutschland (38 Seiten)
- Anhang 8.6.1.2 c 2 Chemikalienbeständigkeit der Löschwasserbarrieren im Fall eines Austritts von Triacetin, GRÜNIG PROFESSIONAL ADHESIVES, 08.05.2019 (2 Seiten)
- Anhang 8.6.1.2 c 3 Chemikalienbeständigkeit der Dichtbänder blocoband an Auslaufsperrern/Löschwasserbarrieren und Kanaleinlauf-Abdeckungen, [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] (2 Seiten)
- Anhang 8.6.1.2 c 4 Beurteilung Prüfkörper der Qualität blocoband, [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] (1 Seite)
- Anhang 8.6.2 Umweltverträglichkeits-Bericht - UVP-Bericht, Anlage zur Herstellung von Kunststoffen / -harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung, Genehmigung einer Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Grünig KG in Bad Kissingen Albertshausen, Stand: 30. Oktober 2019, Datum: 30.10.2019, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Stuttgart, Abteilung Gutachten, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 70794 Filderstadt, Deutschland (90 Seiten)
- Anhang 8.6.3 Schalltechnisches Gutachten, Vorhaben/Projekt: Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen / -harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung inkl. Nebeneinrichtungen, Datum: 15.08.2018, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Stuttgart, Standort Geräusche und Erschütterungen, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 70794 Filderstadt, Deutschland (31 Seiten)

- Anhang 8.6.4 Gutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-Harzen durch chemische Umwandlung, Anlage/Projekt: Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen durch chemische Umwandlung (4. BImSchV Nr. 4.1.8, Verfahrensart G, E), Datum: 24.10.2019, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Nürnberg, Abteilung Umwelt Service, Edisonstraße 15, 90431 Nürnberg, Deutschland (36 Seiten)
- Anhang 8.7_1 BRANDSCHUTZNACHWEIS nach § 11 Bauvorlagenverordnung, Bauvorhaben: Neubau einer Lagerhalle mit Außenanlagen und Geländeauffüllung, Nachweisverfasser: Architekturbüro Stefan Richter, Architekt Dipl.-Ing.(FH), Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz (DIAA), Hartstraße 6, 97769 Bad Brückenau, Datum: 01.03.18 (9 Seiten)
- Anhang 8.7_2 NACHWEIS DES VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZES, Projekt Neubau einer Lagerhalle/Außenanlagen + Geländefüllung, Datum 01.03.2018, Maßstab 1:1000, Inhalt Entwurf Brandschutznachweis Lageplan, Plan Nr. BSN 01, ARCHITEKTURBÜRO STEFAN RICHTER, Architekt Dipl.Ing.(FH) BDB, Hartstraße 6, 97769 Bad Brückenau (1 Seite)
- Anhang 8.7_3 NACHWEIS DES VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZES, Projekt Neubau einer Lagerhalle/Außenanlagen + Geländefüllung, Datum 01.03.2018, Maßstab 1:200, Inhalt Entwurf Brandschutznachweis Ansichten, Plan Nr. BSN 03, ARCHITEKTURBÜRO STEFAN RICHTER, Architekt Dipl.Ing.(FH) BDB, Hartstraße 6, 97769 Bad Brückenau (1 Seite)
- Anhang 8.7_4 NACHWEIS DES VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZES, Projekt Neubau einer Lagerhalle/Außenanlagen + Geländefüllung, Datum 01.03.2018, Maßstab 1:200, Inhalt Entwurf Brandschutznachweis Grundrisse und Schnitte, Plan Nr. BSN 02, ARCHITEKTURBÜRO STEFAN RICHTER, Architekt Dipl.Ing.(FH) BDB, Hartstraße 6, 97769 Bad Brückenau (1 Seite)
- Anhang 8.7_6 Brandschutznachweis nach §11 (1, 2) Bauvorlagenverordnung als Ergänzung zum Bauantrag auf Baugenehmigung vom 27. November 2009, Bauvorhaben: T-2011-16 Nutzungsänderung der Lagerhalle im Bereich der Achsen L-N durch Einbau einer Produktionslinie sowie Anbau eines Heizhauses und Tanklagers; B-2010-81 Anbau einer Lagerhalle zur Lagerung von nicht brennbaren Stoffen, INGENIEURBÜRO HORNING, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz, Lärchenstrasse 5, 97440 Werneck (70 Seiten)
- Anhang 8.7_7 Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau) inklusive Anhang, Auftragsnummer/-jahr: SR/DI 3941-P1.09/2009, Würzburg, 01.07.2010 (14 Seiten)
- Anhang 8.7_8 Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62b Abs. 2 BayBO und § 19 PrüfVBau) inklusive Anhang, Auftragsnummer/-jahr CS/SR 8758-P1.18/2018, 04.12.2018 (13 Seiten)
- Anhang 8.7_9 Bescheinigung Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau), Auftragsnummer/-jahr: SR/DI 3941-P1.09/2009, 27.11.2011 (2 Seiten)
- Anhang 8.7_10 FEUERWEHRPLAN inklusive Anlagen, Stand der Erstellung: 12.02.2019 (6 Seiten)

- Anhang 8.8.3_1 Bestätigung der Einhaltung der Regelungen des WHG´s bei Abladeplatz inklusive Anlage, Datum 23.03.2012, Anton Schick GmbH + Co. KG, Häuserschlag 3, Ind.Gebiet Albertshausen, 97688 Bad Kissingen (3 Seiten)
- Anhang 8.8.3_2 Neubau Tankanlage, Übersendung Unterlagen, Datum 10.08.2012, Anton Schick GmbH + Co. KG, Häuserschlag 3, Ind.Gebiet Albertshausen, 97688 Bad Kissingen (2 Seiten)
- Anhang 8.9 Notfallmanagement, GRÜNIG PROFESSIONAL ADHESIVES, Datum: 27.07.18, Version: 002, Stand: 27.07.2018 (10 Seiten)

2.2 Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt.

3.1 Allgemein

Fertigung

Die Fertigung befindet sich in einem Hallenkomplex bestehend aus mehreren Produktionshallen. Die Produktion zur Herstellung von Papierleim und Polymerisation wird in Werk 1 und Werk 2 unterteilt.

Die Abgrenzung von Werk 1 und Werk 2 ergibt sich anhand der beiden vorliegenden Brandschutzabschnitte und sind durch eine Brandschutzwand mit Tür getrennt.

Werk 1: Polymerisation zur Dispersionsherstellung für die Weiterverarbeitung Papierklebstoffe

Im Werk 1 erfolgt die Herstellung von Papierleim auf Wasserbasis. Hier werden folgende Apparate mit den maximalen Lagermengen betrieben:

| Art des Apparates | Verwendungsart | Anzahl und Fassungsvermögen |
|------------------------|--|--|
| Lagertanks | Vorratsbehälter für PVAc | 3 x 23 m ³ |
| | Vorratsbehälter für PVAc zur Befüllung von P | 2 x 50 m ³ |
| Lagertanks | Lagerung für fertigen wässrigen Klebstoff | 11 x 23 m ³ |
| diverse IBCs | | maximale Lagermenge ca. 100 bis 250 t |
| Reaktionskessel | Produktion | 3 x 12 m ³ |
| Rührkessel | für Schutzkolloid in Wasser | 2 x 5 m ³ 1 x 6 m ³ |
| Rührkessel | PVAc | 16 x 12 m ³ 5 x 6 m ³ |
| Erdtank | Vinylacetat | 1 x 100 m ³ |
| Lagertank | Triacetin | 1 x 45 m ³ |
| Dosierbehälter | Polyvinylacetat | 5 x 25 m ³ 2 x 35 m ³ |
| Verdunstungskühlanlage | - | - |

[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]

Die Rührkessel an sich sind geschlossen ausgeführt. Das Rührwerk mit elektrischem Antrieb befindet sich auf dem jeweiligen Kessel.

[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]

[unkenntlich gemacht - siehe Hinweise]

Die Dosier- und Vorratsbehälter stehen auf Wägezellen mit Füllstandsanzeigen, um dem Rührkessel die genauen erforderlichen Mengen je nach Rezeptur zu dosieren zu können.

Der fertige wässrige Klebstoff aus den Rührkesseln wird anschließend über feste Leitungen in die Lagertanks gefüllt. Von dort kann der Leim über die Abfüllstation in Tanklastwägen gefüllt und abtransportiert werden.

Des Weiteren werden im Werk 1 noch vier Rührkessel auf Stärkebasis betrieben. Diese zählen jedoch nicht als Nebeneinrichtung zur hier beantragten Anlage.

Werk 2: Polymerisation zur Herstellung von Holzklebstoffen

Im Werk 2 werden folgende Apparate mit den maximalen Lagermengen betrieben:

| Art des Apparates | Verwendungsart | Anzahl und Fassungsvermögen |
|---------------------------------|--|-----------------------------|
| Lagertanks | Vorratsbehälter für PVAc | 11 x 23 m ³ |
| Reaktionskessel | Produktion | 3 x 12 m ³ |
| Rührkessel | für Schutzkolloid in Wasser | 3 x 6 m ³ |
| Auffangbehälter/ Leckagetank | Sicherheitsvorkehrung für Tankwagenentleerung | 1 x 20 m ³ |
| Lagertank | Triacetin | 1 x 35 m ³ |
| Erdtank | Vinylacetat | 1 x 100 m ³ |
| Verdunstungs- kühlanlage | - | - |

Im Werk 2 wird analog zu Werk 1 Leim für die Holzverarbeitung hergestellt. Dazu werden je nach Rezeptur noch zusätzliche Stoffe [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] beigemischt. Dies erfolgt analog zu Werk 1 in geschlossenen Behältern und Rührkesseln.

Nebeneinrichtungen:

Zu Heizzwecken werden drei Heizkessel mit einer Nennleistung von insgesamt 2,5 MW betrieben. Es handelt sich um erdgasbeheizte Kessel der Firma Weishaupt. Im Werk 1 wird ein kleiner Heizkessel mit 510 kW Nennleistung und ein großer Heizkessel mit 1.020 kW Nennleistung betrieben. Das Werk 2 wird über einen Heizkessel mit 1.020 kW Nennleistung beheizt. Diese fallen unter den Anwendungsbereich der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV).

Die Lkw-Abfüllstation mit Zwischenlager (ein Silo für Kaolin, 80 m³ bzw. 60 t Fassungsvermögen) zählt ebenfalls als Nebeneinrichtung zur hier beantragten Anlage.

Des Weiteren bestehen zwei Lagerhallen auf dem Betriebsgelände. Die Lagerhallen werden zur Lagerung von Pufferware in Säcken genutzt. Hier werden nur Feststoffe in Säcken gelagert (z. B. Kaolin).

In einer der beiden Lagerhallen soll ein Waschplatz für IBCs eingerichtet werden. Dieser Waschplatz befand sich früher in der Halle zwischen Werk 1 und Werk 2 und soll aus Platzgründen verlegt werden. Hier werden die IBCs, die von den Kunden zurückgebracht werden, mittels Kaltwasser und einem Hochdruckreiniger innen gereinigt. Zusätzliche Reinigungsmittel werden nicht eingesetzt. Der Waschplatz ist mit einem Absetzbecken ausgestattet. [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] Der durch die Reinigung entstehende Schlamm im Absetzbecken wird alle sechs bis acht Wochen abgeholt und entsorgt. Der Waschplatz wird täglich von zwei bis drei Personen betrieben.

Innerhalb aller Hallen findet nur Staplerverkehr statt.

Betriebszeiten

Die Produktion erfolgt aktuell im 1-Schicht-Betrieb von Montag bis Donnerstag von 6:00 Uhr bis ca. 14:30 Uhr und Freitag von 6:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr.

Der An- und Ablieferverkehr erfolgt ebenfalls zu diesen Betriebszeiten.

Es findet kein Nachtbetrieb statt.

Anlagenkapazität

Die Produktionskapazität der Anlagen liegt zwischen 60.000 t/Jahr und 70.000 t/Jahr.

Einsatzstoffe

In der Fertigung wird Vinylacetat als Monomer (Grundstoff für Klebstoffe) verwendet. Die Anlieferung erfolgt über diverse Hersteller. Des Weiteren werden Konservierungsmittel, Weichmacher, Entschäumer und Zuschlagstoffe eingesetzt. Die nachfolgende Tabelle fasst alle Einsatzstoffe sowie deren Verwendungsort, Lagerart und Jahresverbrauch zusammen.

| Einsatzstoff | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | Verwendung in | | Lagerart | maximale Lager- menge |
|--------------------------------|---|------------------|-----------|--------------------------|-----------------------------|
| | | Werk 1 | Werk 2 | | |
| VAM Vinylacetat- Monomer | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | x | x | Lagertank | 200 t |
| PVA Polyvinyl- alkohol | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | x | x | Sackware auf Paletten | 1.500 t |
| Ammonium- persulfat | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | x | x | Sackware auf Paletten | 1,5 t |
| Kaolin | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | x | | Silo | max. 60 t |
| Triacetin | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | x | x | Lagertank | 80 t |
| Entschäumer | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | x | x | IBC | 8 t |
| Konservierungs- mittel | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | x | x | IBC | 8 t |
| Borsäure | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | x | | Sackware auf Paletten | 2 t |

| | | | | | |
|-------------------------|---|---|---|--------------------------|-------|
| Zitronensäure | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | x | | Sackware auf Paletten | 1,5 t |
| Wasserstoff- peroxid | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | | x | IBC | 1,5 t |
| Natronlauge | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | x | | IBC | 1,5 t |
| Salzsäure | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | x | | IBC | 1,5 t |
| Harnstoff | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | x | | Sackware auf Paletten | 40 t |
| IPA Isopropanol | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | x | | Fass | 410 t |
| Monoethanol- amin | [unkenntlich gemacht - siehe Hinweise] | x | | Fass | 320 t |

Lagerung der Eingangsstoffe

Die Stoffe werden entsprechend ihrer Gefährlichkeitsmerkmale gelagert, umgeschlagen, verwendet und ggf. anfallende Restbestände gesetzeskonform entsorgt.

Die Lagerung der Klebstoffgrundstoffe (Polyvinylacetat, Vinylacetat) erfolgt überwiegend in Erdtanks bzw. Vorrattanks in der Produktion. Weitere Einsatzstoffe werden in IBC's bzw. als Sackware sowohl im Übergangsbereich zwischen Werk 1 und Werk 2 als auch in der Lagerhalle 1 und 2 gelagert.

Für alle Einsatzstoffe und Produkte sind die Sicherheitsdatenblätter vorrätig.

Lagerung Propangas für die gasbetriebenen Stapler

Für die gasbetriebenen Stapler werden Propangasflaschen in einem Gitterkäfig im Freien gelagert. Es handelt sich um maximal 30 Flaschen mit einem Inhalt von je 11 kg. In Zukunft sollen die gasbetriebenen Stapler nach und nach durch elektrisch betriebene Stapler ersetzt werden, sodass kein Propangas mehr benötigt wird.

- 3.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einer Frist von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht mit dem Betrieb begonnen wird oder während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
- 3.1.2 Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist dem Landratsamt Bad Kissingen binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Bescheid wirkt mit den darin enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen unmittelbar für und gegen jeden Rechtsnachfolger.
- 3.1.3 Das Betriebsgelände ist für Unbefugte unzugänglich zu halten. Das Gelände ist mit einem mindestens 2 m hohen, geeigneten Zaun sowie einem außerhalb der Betriebszeiten verschlossenen Tor vor unbefugtem Zugriff Dritter zu sichern.
- 3.2 Immissionsschutz
[siehe Hinweise]
- 3.3 Wasserwirtschaft
 - 3.3.1 fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft
[siehe Hinweise]
- 3.4 Abfallrecht
[siehe Hinweise]
- 3.5 Arbeitsschutz
[siehe Hinweise]

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Die Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 35.995,00 Euro festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 1.187,53 Euro angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97029 Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 110265, Hausanschrift: 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen ¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Hinweise:

Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich gemacht worden.

Die Genehmigung wurde unter 3. Inhalts- und Nebenbestimmungen mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) aus folgenden Bereichen versehen: Immissionsschutz, Wasserwirtschaft - fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft, Abfallrecht, Arbeitsschutz.

Der gesamte Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegt in der Zeit von Dienstag, 08.03.2022 bis einschließlich Montag, 21.03.2022, während der Dienststunden an folgendem Ort zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 41 - Umweltschutz, Zi.Nr. A 3.19, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Wahrung der zu diesem Zeitpunkt geltenden pandemiebedingten Einlassbeschränkungen der Behörde möglich. Die Terminvereinbarung für die Einsichtnahme beim Landratsamt Bad Kissingen erfolgt unter florian.memmel@kg.de oder unter 0971/801-4055.

Mit Ende der Auslegungsfrist am Montag, 21.03.2022 gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 41 - Umweltschutz, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen schriftlich angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Bad Kissingen, 02.03.2022
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Florian Memmel, Umweltschutz

**Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, stv. Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Kissingen

58

**Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen
der Gemeinde Oerlenbach und dem Markt Bad Bocklet
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Dorferneuerung Arnshausen 3,
Große Kreisstadt Bad Kissingen, Landkreis Bad Kissingen;
Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG -, Art. 4
Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des
Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG -)**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Arnshausen 3 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Donnerstag, 31.03.2022, um 19:00 Uhr,
Ort: Lollbachhalle in Arnshausen.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Die zum Zeitpunkt der Versammlung geltenden Corona-Bestimmungen sind einzuhalten. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 07.03.2022
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
gez.
Sonja Ludwig

Bad Kissingen, 22.02.2022
Stadt Bad Kissingen
gez.
Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

Oerlenbach, 24.02.2022
Gemeinde Oerlenbach
gez.
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

Bad Bocklet, 25.02.2022
Markt Bad Bocklet
gez.
Andreas Sandwall, Erster Bürgermeister

Markt Wildflecken

59

**Gemeinsame Bekanntmachung des Marktes Wildflecken,
der Stadt Bad Kissingen
und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
für den Markt Geroda und die Gemeinde Riedenberg
sowie des Marktes Bad Bocklet
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Flurneuordnung und Dorferneuerung Stangenroth,
Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen;
LD-A – A 7566 2361**

Schlussfeststellung

Das Verfahren Stangenroth wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Stangenroth sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken,
Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten ab dem 21.02.2022 auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554>)



Würzburg, 02.02.2022
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
gez.
Jürgen Eisentraut, Behördenleiter

Wildflecken, 22.02.2022
Markt Wildflecken
gez.
Gerd Kleinhenz, Erster Bürgermeister

Bad Brückenau, 23.02.2022
Markt Geroda
gez.
Alexander Schneider, Erster Bürgermeister

Bad Bocklet, 02.03.2022
Markt Bad Bocklet
gez.
Andreas Sandwall, Erster Bürgermeister

Bad Kissingen, 24.02.2022
Stadt Bad Kissingen
gez.
Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

Bad Brückenau, 28.02.2022
Gemeinde Riedenberg
gez.
Roland Römmelt, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Lauer

60

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Lauer für das Haushaltsjahr 2022

Nachstehend wird die von der Verbandsversammlung am 26.01.2022 beschlossene Haushaltssatzung für 2022, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2022 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Lauer für das Haushaltsjahr 2022

Mitglieder des Verbandes sind:

Markt Maßbach
Markt Stadtlauringen
Stadt Münnerstadt
Gemeinde Thundorf i.UFr.
Gemeinde Üchtelhausen
Gemeinde Sulzfeld

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Lauer, Landkreis Bad Kissingen, für das Haushaltsjahr **2022**

Aufgrund der §§ 18 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlassen wir folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

| | |
|---|-----------------|
| Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im | 979.920,00 Euro |
| Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. | 200.800,00 Euro |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 839.620,00 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus Art. 43 KommZG i. V. m. § 20 Abs. 6 der Verbandssatzung.

Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 51.500,00 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus Art. 43 KommZG i. V. m. § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Maßbach, 24.02.2022
Abwasserzweckverband Obere Lauer
gez.
Matthias Klement, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Bad Kissingen

61

Aufgebotsverfahren von einem Sparkassenbuch

Zum Zwecke des Aufgebotsverfahrens von einem Sparkassenbuch wurde in der Schalterhalle der Sparkasse Bad Kissingen eine Veröffentlichung ausgehängt, über die wir hiermit informieren.

Bad Kissingen, 23.02.2022
Der Vorstand der Sparkasse Bad Kissingen

Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, stv. Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen